

Anlage 1

Stiftungssatzung

(vom 22.012.2004, geändert am 26.042022)

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Mit Herz und Hand für Wersten".
- (2) Sie ist eine allgemeine selbstständige Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 1 StiftG NW mit Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Gemeinnütziger - mildtätiger - kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des sozialen Zusammenhaltes, der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe sowie die Bekämpfung von Armut und Arbeitslosigkeit im Stadtteil Düsseldorf-Wersten.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung von Angeboten für Kinder und Jugendliche in den Werstener Jugendeinrichtungen und Schulen, Unterstützung bedürftiger Familien, Kinder, Jugendlicher und Senior*innen im Einzelfall, Unterstützung und Aufbau von Initiativen und Aktionen zum Abbau und zur Linderung von Armut und Arbeitslosigkeit sowie zur Stärkung des nachbarschaftlichen Miteinanders.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 50.000 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen

- a. dem in Wersten tätigen katholischen Pfarrer, wenn er nicht zur Verfügung steht, dann dem oder der für Wersten zuständigen evang. Pfarrer*in. Wenn der/die evang. Pfarrer*in auch nicht zur Verfügung stehen, benennt der kath. Pfarrer eine/n Vertreter*in.

sowie aus je einer abgesandten Person

- b. des Presbyteriums der evangelischen Kirchengemeinde Wersten oder deren Rechtsnachfolgerin,
- c. der katholischen Seelsorgeeinheit Düsseldorfer Rheinbogen oder deren Rechtsnachfolgerin
- d. aus dem Kreis der Leitungen der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen in Wersten sowie
- e. der/dem Sprecher*in des Kuratoriums (Werstener Koordinierungskreis gegen Armut und Arbeitslosigkeit).

(2) Die Vorstandsmitglieder sind alle 4 Jahre neu zu benennen. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines entsandten Vorstandsmitgliedes benennt die entsprechende Institution eine*n Nachfolger*in.

(3) Nach Benennung der Vorstandsmitglieder tritt der Vorstand zusammen und wählt aus seiner Mitte die / den Vorsitzende*n sowie die Stellvertretung.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter und ein weiteres Mitglied.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

§ 9 Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus den aktiven Mitgliedern des Werstener Koordinierungskreises gegen Armut und Arbeitslosigkeit, ihm gehören Vertreter der Kirchen, der sozialen Einrichtungen, der Parteien und sozial engagierte Privatpersonen an.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte heraus eine*n Vertreter*in für den Vorstand der Stiftung.

(3) § 7 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

Aufgabe des Kuratoriums ist es

- a) den Vorstand bei seiner Arbeit zur Erfüllung des Stifterwillens zu beraten und zu unterstützen,
- b) in den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 ein Vorstandsmitglied zu benennen.

§ 11 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann der Vorstand einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der Mitglieder des Vorstandes. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig, mildtätig und ökumenisch ausgerichtet zu sein und auf dem Gebiet des Stadtteils Düsseldorf-Wersten zu liegen.

(2) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand nach Beratung mit dem Kuratorium. Auch dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der Mitglieder des Vorstandes.

§ 13 Auflösung der Stiftung

Gelangen Vorstand und Kuratorium gemeinsam zu der Auffassung, dass die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, kann der Vorstand die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Stiftungen beschließen. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig, mildtätig und ökumenisch ausgerichtet zu sein und auf dem Gebiet der Stadt Düsseldorf zu liegen.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der Mitglieder des Vorstandes.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen je zur Hälfte an

- a. die katholische Seelsorgeeinheit Düsseldorfer Rheinbogen bzw. deren rechtliche Nachfolgerin und
- b. die evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten bzw. deren rechtliche Nachfolgerin.

Die Begünstigten haben das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke in ihren Gemeindegebieten zu verwenden.

§ 15 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 16 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

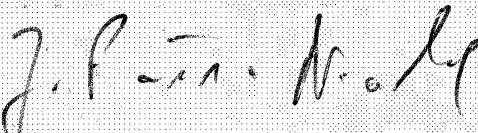
§ 17 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Düsseldorf, den 24.05.2022


Klaus Lorenz, Vorsitzender


Florian Gansmeier, Stellvertreter


T. ... K. ...

 
4